

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 307

Potsdam, 08.03.2017

Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung (StudPO)
des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit
der Fachhochschule Potsdam**

Inhalt

I Allgemeiner Teil

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Abschluss des Studiums

§ 3 Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium

II Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit/Individuelles Teilzeitstudium

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

§ 6 Studiumumfang

§ 7 Grundlagenstudium

§ 8 Vertiefungsstudium

§ 9 Studien- und Lehrformen

§ 10 Studienfachberatung und Praktikumsberatung

III Prüfungen

§ 11 Modulprüfungen

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 15 Wiederholung

§ 16 Bestandteile der Zwischenprüfung und des Zwischenzeugnisses

§ 17 Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

§ 18 Bachelorarbeit

§ 19 Mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit

§ 20 Gesamtnote und Bestehen der Bachelorprüfung

§ 21 Zeugnis

§ 22 Bachelorurkunde

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

IV Prüfungsorganisation

§ 24 Prüfungsausschuss

V Einstufungsprüfung

§ 25 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

§ 26 Zulassung zur Einstufungsprüfung

§ 27 Inhalte, Umfang und Formen

§ 28 Bewertung

§ 29 Einstufung

§ 30 Bescheinigung

VI Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsregelung

§ 32 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Modulübersicht

Anlage 2 Modulhandbuch

I Allgemeiner Teil

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur hat am 11.01.2017 auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 5. Februar 2013 (ABK Nr. 213) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit als Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK 293) und regelt
 - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam
 - Die Bachelorprüfung im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam
 - Die Einstufungsprüfung entsprechend § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, in der Studienbewerber/innen mit Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen.
- (2) Sofern diese studiengangsbezogene Ordnung keine anderen entsprechend der RO-SP zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.

§ 2 Ziele und Abschluss des Studiums

- (1) Kulturarbeit ist eine Schlüsselqualifikation für kulturvermittelnde und kulturproduzierende Tätigkeitsfelder im frei-gemeinnützigen, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Der Ausbildung liegt ein Berufsverständnis von Kulturarbeit als Gestaltung gesellschaftlicher und ästhetischer Prozesse zugrunde. Im Zentrum steht die Qualifizierung für ein professionelles Kulturmanagement von Institutionen und Projekten sowie die Kulturvermittlung auf der Grundlage eines breiten kulturwissenschaftlich-theoretischen wie betriebswirtschaftlich-praktischen Wissens.
- (2) Der Studiengang bietet eine solide wissenschaftliche Ausbildung an und ermöglicht die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in Projekten und Praktika. Die Vermittlung von theoretischen Grundlagen und praxisrelevantem Handlungswissen ist daher in allen Studienbereichen eng verzahnt. Darüber hinaus bietet das Studium zahlreiche Möglichkeiten der Erkundung und Erschließung beruflicher Praxisfelder. Praxiskontakte entstehen durch Projektarbeit, Praktika, Feldstudien und Gastdozentinnen/Gastdozenten.

- (3) Berufsmöglichkeiten ergeben sich sowohl im öffentlichen Kulturbetrieb, bei freien Trägern der Kulturarbeit, in der Kulturwirtschaft wie auch als freie/r Unternehmer/in. Dabei kommen insbesondere folgende Arbeitsfelder in Betracht: Management in kulturellen Einrichtungen und Projekten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Projektentwicklung und -management in kulturellen Arbeitsfeldern.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 3 Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium

- (1) Für die Zugangsberechtigung zum Studium gelten die Regelungen des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG).
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 6) und der für den Studiengang festgelegten "Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Immatrikulation der Studienanfängerinnen/Studienanfänger erfolgt jeweils zum Wintersemester.

II Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit/Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich des berufspraktischen Studiensemesters, der Prüfungen sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Studierenden mit Familienverantwortung, insbesondere Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie im Ausnahmefall auch anderen Studierenden, wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein individuelles Teilzeitstudium ermöglicht. Mit der Studiengangsleitung wird in diesen Fällen ein Studienplan erstellt, in dem die zeitlichen Anforderungen der Studien- und Bachelorprüfungsordnung individuell angepasst werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst ein viersemestriges Grundlagenstudium mit zwölf Modulen (M 1 – M 12) und ein viersemestriges Vertiefungsstudium mit Praxissemester (M 13), acht Lehrmodulen (M 14 – M 21) sowie der Bachelorarbeit mit einem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit (M 22).
- (2) Das Lehrangebot besteht aus Modulen, die i.d.R. mehrere inhaltlich aufeinander bezogene, sich ergänzende und zeitlich koordinierte Lehrveranstaltungen zusammenfassen. Sie werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die auch aus lehrveranstaltungsspezifischen Teilprüfungen bestehen kann.

- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 6 Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) und dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei wird im Studiengang Kulturarbeit einem ECTS-Punkt ein Workload von 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium) zugrunde gelegt.
- (2) Davon entfallen:
- auf das Grundlagenstudium 120 ECTS-Leistungspunkte und
 - auf das Vertiefungsstudium einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit 120 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten setzt die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. ECTS-Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Leistungspunkte vergeben werden oder keine.

§ 7 Grundlagenstudium

- (1) Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb von Grundlagenkenntnissen. Es vermittelt Basiskenntnisse aller Fachgebiete des Studiums.
- (2) Während des Grundlagenstudiums müssen die in der Anlage 1 genannten Module M 1 – M 12, einschließlich eines der Wahlmodule WP M 8 oder WP M 9, und ihre dazugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ absolviert werden.
- (3) Im 2. Semester muss aus den beiden Modulen WP M 8 und WP M 9 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden, das nach zwei Semestern abgeschlossen wird.
- (4) Das Grundlagenstudium soll in der Regel zum Ende des 4. Semesters, spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters, abgeschlossen sein. Hat ein/e Studierende/r die Zwischenprüfung noch nicht zum Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zum Vertiefungsstudium ausgesprochen werden, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Fachsemester und ohne Beeinträchtigung des Vertiefungsstudiums erwartet werden kann.
- (5) Der Anspruch auf Ablegung der Zwischenprüfung erlischt - mit der Rechtsfolge des § 11 (1) Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 05.08.2003 -, wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Zwischenprüfung nicht spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Vertiefungsstudium

- (1) Das Vertiefungsstudium dient der Vertiefung fachlicher und praktischer Qualifikationen. Es enthält neben dem Praxissemester und den Pflichtmodulen die Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit und das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit (Module M 13 – M 22 lt. Anlage 1).
- (2) Um das Praxissemester beginnen zu können, müssen mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen M 1 bis M 12, einschließlich eines der Module WP M 8 oder WP M 9, nachgewiesen werden. Das Praxissemester ist in Praxisfeldern der Kulturarbeit abzuleisten. Es umfasst 20 Wochen berufspraktischer Arbeit, die Erstellung eines Praktikumsberichtes sowie einen Fachvortrag. Die Ableistung von Praktika im Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit.
- (3) Der Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule) ermöglicht die individuelle Wahl sowohl von fachspezifischen als auch von fachübergreifenden Schwerpunkten. Im 6. und 7. Semester müssen aus den Modulen WP M 14 – WP M 19 insgesamt drei Wahlpflichtmodule gewählt werden, die jeweils nach zwei Semestern abgeschlossen werden. Das Wahlpflichtangebot ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.

§ 9 Studien- und Lehrformen

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrformen vermittelt. Lehrformen sind:

- Vorlesung (V)
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- Seminar (S)
Im Seminar werden Theorien, Fakten, Erkenntnisse vorgestellt und erörtert sowie exemplarische Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig erarbeitet und präsentiert.
- Übung (Ü)
Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, eingeübt und vertieft.
- Projekt/Projektarbeit (P)
Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse, Bearbeitung und Auswertung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Praxisfeld der Kulturarbeit. Sie wird in der Regel unter Leitung einer Dozentin/eines Dozenten der Kulturarbeit oder eines anderen Studiengangs der Fachhochschule in Kooperation mit Vertreterinnen/Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.
- Kolloquium (K)
Das Kolloquium dient insbesondere der Vorstellung, Diskussion und Vertiefung von prüfungsrelevanten Themen. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit formalen, methodischen und inhaltlichen Fragen zur Bachelorarbeit. Das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit dient als Teil der Abschlussprüfung der Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragen der Bachelorarbeit.
- Exkursion (E)
Exkursionen bieten die Möglichkeit, Orte, Institutionen, Arbeitsfelder und Akteure vor Ort kennen zu lernen. Sie erweitern und vertiefen den Einblick in das Spektrum der Ansätze und Handlungsfelder der Kulturarbeit.

Daneben sind neue, experimentelle Veranstaltungsformen möglich.

§ 10 Studienfachberatung und Praktikumsberatung

- (1) Der Studiengang richtet eine Studienfachberatung ein, welche die Studierenden und Interessierte über Inhalte, Aufbau, Anforderungen und Gestaltung des Studiums des Studiengangs Kulturarbeit informiert und berät. Die Studienfachberatung wird durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.
- (2) In allen Angelegenheiten des Praxissemesters berät der/die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder bzw. jedem Studierenden ein/e Mentor/in zugewiesen, die / der sie bzw. ihn während ihres / seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Abweichend von dieser Regelung wird den Studierenden im Studiengang Kulturarbeit kein/e Mentor/in „zugeordnet“, sie wählen diesen/diese selbst, da die Grundlage für erfolgreiches Mentoring eine Vertrauensbeziehung ist. Die Entscheidung für eine/n Mentor/in erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule.

III Prüfungen

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsteilleistungen zu einem Modul. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch.
- (2) Für jede Modulprüfung wird eine Modulnote erteilt, die in das Zwischenzeugnis bzw. das Bachelorzeugnis aufgenommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen wird (vgl. § 20 dieser Ordnung). Die die Benotung begründenden Unterlagen (Gutachten, korrigierte relevante Hausarbeiten, Klausurunterlagen etc.) sind der Prüfungsakte beizufügen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 15 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen (Einzelnoten). Nicht bestandene Teilprüfungen können dabei durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.
- (4) Jede Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Erst mit dem Bestehen der Modulprüfung werden der/dem Studierenden die ECTS-Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (5) Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilleistungen eines Moduls sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung) geregelt.
- (6) Modulprüfungen stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen und ihren Lehrveranstaltungen. Sie können in der Regel nur erbracht werden, wenn das Modul und die ihm für den erfolgreichen Modulabschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen belegt wurden; dies gilt auch für Wiederholungen.
- (7) Alle Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen können. Hierbei ist den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie den Fristen zur Regelung des Erziehungsurlaubes Rechnung zu tragen.
- (8) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 3 Abs. 4 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

Arten der Prüfungsleistungen sind insbesondere:

- mündliche Prüfungsleistung (wie mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)
- schriftliche Prüfungsleistungen (wie Klausur, Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung von Vorträgen, Projektbericht und andere adäquate Formen)
- Bachelorarbeit
- Mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit (vgl. § 19 dieser Ordnung).

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfungsleistung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über wesentliche Kenntnisse im entsprechenden Fachgebiet verfügen; sie sollen ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Reflexion und praktischen Umsetzung unter Beweis stellen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfung, in Ausnahmefällen als Gruppenprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfzeit für eine mündliche Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel zwischen 15 Minuten und 30 Minuten.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag der/des Prüfers/in festgesetzt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer einzigen Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung, so wird diese in der Regel vor einer Prüfungskommission gemäß § 15 der RO-SP abgelegt. Es sind die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 23 RO-SP festgesetzt.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Projektberichte, Schriftfassungen von Referaten sowie andere adäquate Formen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein; § 15 gilt entsprechend. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.
- (4) Die Dauer einer Klausur wird von den Prüfer/innen festgelegt. Sie beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Ausarbeitung beträgt in der Regel nicht mehr als acht Wochen. Das Abgabedatum wird vom jeweils Prüfenden bestimmt. Letzter möglicher Abgabetermin ist im Sommersemester der 15.09., im Wintersemester der 31.03. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die Note wird entsprechend § 23 RO-SP festgesetzt.

§ 15 Wiederholung

- (1) Jede Modulprüfung bzw. Prüfungsteilleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 22 Abs. 2 RO-SP), mit Ausnahme der Bachelorarbeit (vgl. § 18, Abs. 10 und 14 dieser Ordnung). Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16 Bestandteile der Zwischenprüfung und des Zwischenzeugnisses

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den elf studienbegleitenden Modulprüfungen zu den Modulen M 1 bis M 12 einschließlich eines der Wahlpflichtmodule WP M 8 und WP M 9, aus denen eines auszuwählen ist (vgl. § 7 Absatz 3), gemäß Anlage 1.
- (2) Im Grundlagenstudium überzählig erbrachte Leistungen mit einem dem des Vertiefungsstudiums entsprechenden Niveau können maximal im Umfang von 4 ECTS-Leistungspunkten ins Vertiefungsstudium übertragen werden. Weitere überzählige Leistungen können als Zusatzleistung gebucht werden. Ausnahmen sind auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu prüfen und ggf. zu genehmigen.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Die Modulnoten werden mit einfacher Gewichtung zur Gesamtnote gemäß § 23 RO-SP zusammengefasst. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreter/in und der/dem Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet.

§ 17 Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums laut Anlage 1. Neben den Pflichtmodulen M 13, M 20 und M 21 sind 3 Wahlpflichtmodule zu belegen und mit je einer Prüfung abzuschließen;
 - der Bachelorarbeit und
 - dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu der das Studium abschließenden Bachelorarbeit sind:
 - die mit mindestens "ausreichend" bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungen
 - das erfolgreich abgeleistete Praxissemester.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt in der Regel im 8. Fachsemester nach dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung, dem Praxissemester, der Pflichtmodule M 13, M 20 und M 21 sowie der drei Wahlpflichtmodule.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in der Regel im 8. Fachsemester zu schreiben. Mit der Bachelorarbeit soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln.

- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Themenstellung und Bearbeitungsweise der Anteil des/der Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Beurteilungsgrundlage bei Gruppenarbeiten ist die eindeutig erkennbare und bewertbare Einzelleistung der/des Studierenden.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist von der/dem Kandidatin/en ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss enthalten:
 - Themenvorschlag,
 - Vorschlag für die/den Erst- und Zweitgutachter/in und deren Einverständniserklärung,
 - Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft,
 - Benennung der/des Partnerin/s bei einer Gruppenarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit und ein von der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessorin oder Juniorprofessor in dem Fachgebiet sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter kann auch eine andere nach § 21 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt die/den Erst- und Zweitgutachter/in und gibt seine Entscheidung dem Prüfungsamt bekannt.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie vorgegebener Abgabetermin sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das Thema kann bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Eine Themenänderung bewirkt keine Verschiebung des Abgabetermins.
- (9) Die/der Studierende erstellt die Bachelorarbeit innerhalb von neun Wochen. Sie wird mit 12 ECTS-Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (10) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden (vgl. Abs. 14).
- (11) Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit der/dem Erstgutachter/in in geeigneter Darstellungsform, in der Regel in Form eines gebundenen gedruckten Exemplars, in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit der Versicherung der/des Studierenden zu versehen, dass sie /er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In besonderen Fällen können auch andere mediale Präsentationsformen in Absprache mit der/ dem Erstgutachter/in als Bachelorarbeit eingereicht werden.

- (12) Die Gutachter/innen bewerten die Bachelorarbeit und geben ihre Gutachten innerhalb von sechs Wochen beim Prüfungsamt der Fachhochschule ab. Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als zwei Notenstufen und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied zwei Notenstufen und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens „ausreichend“, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e weitere/r Gutachter/in bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.
- (13) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Bachelorarbeit soll nach Abschluss der Bachelorprüfung, mit Zustimmung der/des Kandidatin/en in der Bibliothek der Fachhochschule gesammelt und entsprechend den Benutzungsbestimmungen der Bibliothek bereitgestellt werden.
- (14) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (15) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorarbeit erlischt - mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - wenn die/der Studierende, aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Bachelorarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 19 Mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung zur Durchführung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird mit drei ECTS-Leistungspunkten bewertet und benotet.
- (3) Das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit wird vor einer Prüfungskommission, die in der Regel aus den beiden Gutachter/inne/n der Bachelorarbeit besteht, abgelegt. Es sind der Inhalt, der Verlauf sowie das Ergebnis des Kolloquiums in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 23 der RO-SP festgesetzt.

§ 20 Gesamtnote und Bestehen des Bachelorstudiums

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich aus der Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung, den Noten aller Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums, der Bachelorarbeit und dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt gewichtet:
 - Gesamtnote der Zwischenprüfung: 20 %
 - Einfacher Durchschnitt der Modulnoten der Module 13 bis 21 (Vertiefungsstudium): 40 %
 - Note des mündlichen Kolloquiums zur Bachelorarbeit: 10 %
 - Note der Bachelorarbeit: 30 %
- (2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 23 der RO-SP.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die Fachhochschule unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis aus, das die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreter/in und die/der Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (2) Das Zeugnis enthält:
 - Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung,
 - Thema und Note der Bachelorarbeit,
 - Pflichtmodule und ihre Modulnoten gemäß § 11 Abs. 2,
 - die gewählten Module aus dem Wahlpflichtbereich und ihre Modulnoten,
 - die Note des mündlichen Kolloquiums zur Bachelorarbeit,
 - die Institution, bei der das Praxissemester absolviert wurde,
 - die Gesamtnote.

Auf Antrag der Studierenden werden Wahlmodule (freiwillige Zusatzmodule) und ihre Noten im Zeugnis ausgewiesen. Bei Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Zuständig für die Ausstellung des Diploma Supplement ist das Prüfungsamt der Hochschule.
- (4) Die dafür notwendigen Angaben der erbrachten Leistungen hat der/die Studierende bei der Zeugnis ausstellenden Stelle vorzulegen.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades (Bachelor of Arts) unter Angabe des Studiengangs beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der/dem Präsident/in der Hochschule und der/dem Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfungsverfahren bzw. nach dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit wird der Absolventin/dem Absolventen innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Den Studierenden werden Ergebnisse von Modulteilleistungen vor Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben.
- (3) Im Fall des Widerspruches während des laufenden Prüfungsverfahrens gegen die Bewertung einer Modulteilleistung kann die Studentin/der Student bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzeitige Einsichtnahme in die zugehörigen Prüfungsunterlagen beantragen.
- (4) Ort und Zeit der Einsichtnahme wird in Absprache mit dem Prüfungsamt festgelegt.

IV Prüfungsorganisation

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus:
 - zwei Professoren/innen des Studiengangs Kulturarbeit, von denen eine/r den Vorsitz übernimmt und eine/r als Stellvertreter/in tätig ist
 - einer/einem studentischen Vertreter/in
 - in Fragen des Praxissemesters: der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in werden vom zuständigen Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren/innen bestellt. Die/der studentische Vertreter/in und deren/dessen Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters/in beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre/seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er legt das Verfahren und die Termine von Prüfungen fest und bestellt die Prüfer/innen. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er anerkennt die Themen für die Bachelorarbeit sowie die Praktikumsstellen im Praxissemester des Studiengangs Kulturarbeit (Praktikumsbeauftragte/r). Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat (bzw. einem gleichwertigen Vertretungsgremium) regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/in. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. die schriftlichen Prüfungsleistungen einzusehen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.
- (8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsamt die festgelegten Termine und Verfahren von Prüfungen mit.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der/dem Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung ist der/dem Kandidaten/in rechtliches Gehör zu gewähren.
- (10) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

V Einstufungsprüfung

§ 25 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam können im Bachelorstudiengang Kulturarbeit entsprechend § 24 Abs. 1 des BbgHG Einstufungsprüfungen in ein höheres Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Wer die Hoch- oder Fachhochschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß § 9 BbgHG besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/ die Bewerberin in ein entsprechendes Fachsemester eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Fachsemester bewerben.

§ 26 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/innen mit dem Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife oder einer vergleichbaren Qualifikation gemäß § 9 BbgHG zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung im Studiengang Kulturarbeit unterzogen haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/innen schriftlich bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli an den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld der Kulturarbeit erworben wurden,
 - Ggf. der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit,
 - eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
 - beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ggf. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - ggf. beglaubigte Kopien bisher an staatlichen Hochschulen erworbener Leistungsnachweise in vergleichbaren Studiengängen einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung der ausstellenden Hochschule
 - eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 - eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, für welches Semester die Einstufung angestrebt wird und ob die Anrechnung bereits an staatlichen Hochschulen erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen einer Einstufungsprüfung gewünscht wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester, unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung werden sinngemäß angewandt. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

- (6) Bewerber/innen ohne Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zur Einstufungsprüfung zugelassen.
- (7) Bewerber/innen, die im Studiengang Kulturarbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
- (8) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erhält die/der Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Wird die/der Bewerber/in zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester, bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

§ 27 Inhalte, Umfang und Formen

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Studienordnung und der Bachelorprüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.
- (3) Die Anzahl und Form der Prüfungen sowie die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben der/des Bewerbers/in vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (4) Prüfungsformen sind die mündliche Prüfung, die Klausur oder die Hausarbeit.
- (5) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 28 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Einstufungsprüfung gilt § 23 der RO-SP (FHP-ABK Nr. 293). Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (bestanden) bewertet worden sein.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Einstufung

Die/der Studienbewerber/in ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn die/der Bewerber/in nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Einstufungsprüfung die Immatrikulation beantragt hat.

§ 30 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird die/der Bewerber/in schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält sie/er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 - die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,

- den Umfang, in dem Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Bewerbers/in auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 - das Semester, in das die/der Bewerber/in eingestuft wird.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/m / seiner/m Stellvertreter/in unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

VI Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang Kulturarbeit immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang Kulturarbeit immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach den Vorschriften dieser Ordnung fort.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen und die Prüfungen ablegen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 07.03.2017

Anlage 1: Modulübersicht

GRUNDLAGENSTUDIUM

Anmerkungen					
1) Die Module M 1 bis M 7 sowie M 10 bis M 12 sind Pflichtmodule.					
2) Aus den Wahlpflichtmodulen WP 8 und WP 9 muss im 2. Semester eines ausgewählt und nach zwei Semestern abgeschlossen werden.					
		SWS	Semester	ECTS	Note
M 1: Grundlagen der Kulturarbeit I: Kultur und Arbeit				11	
	M1.1: Einführung in den Begriff der Kultur	2	1	4	ja
	M1.2: Einführung in Kontexte der Kulturarbeit	2	1	3	nein
	M1.3: Einführung Wissenschaftliches Arbeiten & Kulturanalyse	2	1	4	ja
M 2: Grundlagen der Kulturarbeit II: Kulturmanagement				9	
Das Modul 2 schließt mit einer Modulprüfung für alle 3 Veranstaltungen ab.					
	M2.1: Einführung Kulturmanagement	2	1	3	ja
	M2.2: Einführung Kulturpolitik und - Verwaltung	2	1	3	ja
	M2.3: Einführung Kulturmarketing	2	1	3	ja
M 3: Grundlagen der Kulturarbeit III: Medien, Kunst und Vermittlung				10	
	M3.1: Einführung Kunst im 20. Jahrhundert	2	1	3	nein
	M3.2: Einführung Medienkulturarbeit	3	1	4	ja
	M3.3: Einführung in die Kulturvermittlung	2	1	3	ja
M 4: Kultureller und gesellschaftlicher Wandel				12	
	M4.1: Kulturpolitik im 20. Jahrhundert	2	2	3	ja
	M4.2: Kultur im Kontext	2	2	3	nein
	M4.3: Empirische Kulturforschung	2	3	3	ja
	M4.4: Kulturtheorien	2	3	3	ja
M 5: Kultur und Management I				13	
	M5.1: Kulturfinanzierung I	2	2	3	nein
	M5.2: Einführung ins Projektmanagement	2	2	4	nein
	M5.3: Kulturfinanzierung II	2	3	3	ja
	M5.4: Kulturrecht	2	3	3	ja
M 6: Medienkulturarbeit				10	
	M6.1: Theorie und Geschichte der Medien	2	2	4	nein
	M6.2: Medienkulturanalyse	2	2	3	ja
	M6.3: Mediale Transformationen	2	3	3	ja

M 7: Kultur und Vermittlung				10	
M7.1: Aktuelle Theorien und Diskurse der Kulturvermittlung	2	2	3	ja	
M7.2: Angewandte Kulturvermittlung	2	2	3	ja	
M7.3: Geschichte der Kulturvermittlung	2	3	4	ja	
WP M 8: Ästhetik in Theorie und Praxis				7	
M8.1: Ästhetik I	2	2	4	ja	
M8.2: Ästhetik II	2	3	3	ja	
WP M 9: Internationale Perspektiven				7	
Sprachkurse sind nach Absprache mit der Modulleitung anrechenbar.					
M9.1: Interkulturelle Kooperationen	2	2	4	ja	
M9.2: Internationale Kulturpolitik	2	3	3	ja	
M 10: Projektarbeit				14	
M10.1: Projektentwicklung und Werkstatt	6	3	8	nein	
M10.2: Projektevaluation	4	4	6	ja	
M 11: Kultur und Management II				10	
Die Studierenden können zwischen M11.3 und M11.4 wählen.					
M11.1: Rechnungswesen und Controlling	2	4	3	ja	
M11.2: Öffentlichkeitsarbeit/PR	2	4	3	ja	
M11.3: Vertiefung Kulturmanagement I	2	4	4	ja	
M11.4: Vertiefung Kulturmanagement II	2	4	4	ja	
M 12: Vertiefungsmodul Kontexte der Kulturarbeit				14	
Im Wahlpflichtmodul M12 wählen Studierende im 4. Semester vier von sechs Veranstaltungen aus 12.1 bis 12.6, von denen zwei benotet sein müssen (M 12.7 und 12.8).					
M12.1: Lokal_Regional_Global I	2	4	3	nein	
M12.2: Lokal_Regional_Global II	2	4	3	nein	
M12.3: Vertiefung Medientheorie	2	4	3	nein	
M12.4: Vertiefung Medienpraxis	2	4	3	nein	
M12.5: Vertiefung Kultur und Vermittlung I	2	4	3	nein	
M12.6: Vertiefung Kultur und Vermittlung II	2	4	3	nein	
M12.7: Hausarbeit / Referat	2	4	1	ja	
M12.8: Hausarbeit / Referat	2	4	1	ja	

VERTIEFUNGSTUDIUM

Anmerkungen
1) Die Module M 13 sowie M 20 bis M 22 sind Pflichtmodule.
2) Aus den Wahlpflichtmodulen WP 14 bis WP 19 sind im 6. Semester 3 Module auszuwählen, die jeweils nach 2 Semestern abgeschlossen werden.

		SWS	Semester	Credits	Note
M 13: Praxissemester und Evaluation				36	
	M13.1: Praxissemester	mind. 20 Wochen Vollzeit	5.	30	nein
	M13.2: Evaluation Praxissemester	2	6.	6	ja
WP M 14: Kultur - Geschichte - Ideologie				16	
Es kann mehrere Leistungsnachweise geben, davon mind. 2 Noten und insgesamt 16 Credits.					
	M14.1: Kultur - Geschichte - Ideologie I	2 - 4	6.		optional
	M14.2: Kultur - Geschichte - Ideologie II	2 - 4	7.		optional
WP M 15: Kultur - Kommunikation - Ökonomie				16	
Es kann mehrere Leistungsnachweise geben, davon mind. 2 Noten und insgesamt 16 Credits.					
	M15.1: Kultur - Kommunikation - Ökonomie I	2 - 4	6.		optional
	M15.2: Kultur - Kommunikation - Ökonomie II	2 - 4	7.		optional
WP M 16: Medienkulturen				16	
Es kann mehrere Leistungsnachweise geben, davon mind. 2 Noten und insgesamt 16 Credits.					
	M16.1: Medienkulturen I	2 - 4	6.		optional
	M16.2: Medienkulturen II	2 - 4	7.		optional
WP M 17: Kulturelle Übersetzungen				16	
Es kann mehrere Leistungsnachweise geben, davon mind. 2 Noten und insgesamt 16 Credits.					
	M17.1: Kulturelle Übersetzungen I	2 - 4	6.		optional
	M17.2: Kulturelle Übersetzungen II	2 - 4	7.		optional

WP M 18: Ästhetische Prozesse und Diskurse				16	
Es können im 6. und 7. Semester nach Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen in ausgewiesenen Seminaren, Lektürekursen oder Projekten Leistungen erbracht werden.					
Es kann mehrere Leistungsnachweise geben, davon mind. 2 Noten und insgesamt 16 Credits.					
	M18.1: wechselnde Themen	2 - 4	6.		optional
	M18.2: wechselnde Themen	2 - 4	6.		optional
	M18.3: wechselnde Themen	2 - 4	7.		optional
	M18.4: wechselnde Themen	2 - 4	7.		optional
M 19: Interdisziplinäre Ergänzung					
Es können im 6. und 7. Semester nach Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen Leistungen aus der FHP oder anderen Hochschulen gewählt werden.					
Es kann mehrere Leistungsnachweise geben, davon mind. 2 Noten und insgesamt 16 Credits.					
	M19.1: freie Themenwahl	2 - 4	6.		optional
	M19.2: freie Themenwahl	2 - 4	6.		optional
	M19.3: freie Themenwahl	2 - 4	7.		optional
	M19.4: freie Themenwahl	2 - 4	7.		optional
M 20: Bachelor-Kolloquium				6	
	M20.1: Bachelor-Kolloquium	2	7.	6	ja
M 21: Profilmodul				14	
Für das obligatorische Teilmodul M21.1 besuchen Studierende während des Studiums mindestens 6 Querformat-Veranstaltungen.					
Studierende im 8. Semester wählen zwei weitere Veranstaltungen aus dem Profilmodul					
	M 21.1: Querformate	2	8.	2	nein
	M 21.2: Kulturwissenschaft	2 - 4	8.	6	ja
	M 21.3: Existenzgründung	2 - 4	8.	6	ja
	M 21.4: Medienwissenschaft	2 - 4	8.	6	ja
	M 21.5: Kulturvermittlung	2 - 4	8.	6	ja
	M 21.6: Ästhetik	2 - 4	8.	6	ja
	M 21.7: Internationales	2 - 4	8.	6	ja
M 22: Bachelorarbeit und Kolloquium				16	
	M 22.1: Bachelorarbeit	9 Wochen	8.	12	ja
	M 22.2: mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit		8.	4	ja

Die Gesamtnote des BA berechnet sich aus

20% Gesamtnote der Zwischenprüfung (Module 1-12)

40% Einfacher Durchschnitt der Modulnoten der Module 13 bis 21

10% Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

30% Note der Bachelorarbeit

Anlage 2: Modulhandbuch

M 1		Grundlagen der Kulturarbeit I: Kultur und Arbeit	
Studienbereich	integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.	Grundstudium, 1. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	ein Semester, jeweils Wintersemester / 6 SWS
Veranstaltungsform	Vorlesung/ Übung/ Seminar		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	keine	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Übung/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	330 (90 / 240)	ECTS-Leistungspunkte	11
Inhalte und Ziele	Im Modul 1 gewinnen die Studierenden Einblicke in Grundlagen des kulturellen und gesellschaftlichen Wandels. Schwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit Veränderungen des Kulturbegriffs bzw. der Kulturbegriffe. Die Studierenden sind in der Lage, kulturellen und gesellschaftlichen Wandel zu kontextualisieren und an konkreten Beispielen zu diskutieren. Zugleich beherrschen sie die fachspezifischen Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens.		
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen mit Diskussion und Übungen, Seminare, Erkundungen und Exkursionen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 1.1	Einführung in den Begriff der Kultur	2	1.
M 1.2	Einführung in Kontexte der Kulturarbeit	2	1.
M 1.3	Einführung Wissenschaftliches Arbeiten & Kulturanalyse	2	1.

M 2		Grundlagen der Kulturarbeit II: Kulturmanagement	
Studienbereich	Kultur und Management	Niveau, Sem.	Grundstudium, 1. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	ein Semester, jeweils Wintersemester / 6 SWS
Veranstaltungsform	Vorlesung/ Seminar		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	keine	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Klausur/ Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	300 (90 / 210)	ECTS-Leistungspunkte	10
Inhalte und Ziele	<p>Schwerpunkte dieses Einführungsmoduls sind Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Kulturmanagements, zum Kulturmarketing sowie zu Kulturpolitik und -verwaltung.</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die zentralen Themengebiete und Fragestellungen des Kulturmanagements. Sie reflektieren aktuelle Positionen und Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund der Entwicklung des Studienfachs „Kulturmanagement“. Sie kennen die wichtigsten Begriffe und Instrumente des Kulturmanagements und -marketings und können operatives vom strategischen Kulturmanagement und -marketing unterscheiden.</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten kulturpolitischen Strukturen und Institutionen sowie die (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen der deutschen Kulturpolitik. Sie sind vertraut mit den kulturpolitischen Entscheidungsprozessen und kennen die beteiligten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure. Sie reflektieren aktuelle kulturpolitische Positionen und sind in der Lage, einen eigenen Standpunkt zu formulieren und zu begründen.</p>		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminar, Diskussion, Fallstudien, Übungen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 2.1	Einführung Kulturmanagement	2	1.
M 2.2	Einführung Kulturpolitik und -Verwaltung	2	1.
M 2.3	Einführung Kulturmarketing	2	1.

M 3		Grundlagen der Kulturarbeit III: Medien, Kunst und Vermittlung	
Studienbereich	Kultur und Vermittlung/ Medienkulturarbeit	Niveau, Sem.	Grundstudium, 1. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	ein Semester, jeweils Wintersemester / 6 SWS
Veranstaltungsform	Übung/ Seminar/ Vorlesung		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	keine	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Übung/Referat/Erkundung/mediale Produktion/Hausarbeit/ Klausur		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	270 (90 / 180)	ECTS-Leistungspunkte	9
Inhalte und Ziele	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über ästhetisches, mediales und vermittelndes Grundlagenwissen der Kulturarbeit. Grundlegende Ansätze und Positionen der Kulturvermittlung, von kultureller Bildung über Audience Development und ästhetische Bildung bis zur kritischen Kunstvermittlung sind ihnen vertraut. Die Medien in technischer, kultureller und künstlerischer Ausformung werden als Gegenstand und Instrument der Kulturarbeit begriffen und in ihren Anwendungsfeldern vorgestellt. Die Studierenden erwerben einen Überblick über zentrale Themen und Konzepte der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts. Das Modul vermittelt in seinen verschiedenen Schwerpunkten einen wissenschaftlich begründeten Einstieg in theoretische Ansätze der Kulturarbeit und deren wechselseitige Anwendung und Umsetzung in Kulturprojekten.		
Lehrformen, Methoden	Seminare, Vorlesung, Übungen, Empirische Erkundungen, Präsentationen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 3.1	Einführung Kunst im 20. Jahrhundert	2	1.
M 3.2	Einführung in die Medienkulturarbeit	2	1.
M 3.3	Einführung in die Kulturvermittlung	2	1.

M 4		Kultureller und gesellschaftlicher Wandel	
Studienbereich	Kultureller u. gesellschaftlicher Wandel	Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. u. 3. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	Vorlesung/Übung/ Seminar		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 3	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Schriftliche Hausarbeit/ Referat + Thesenpapier/ Klausur		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	360 (120 / 240)	ECTS-Leistungspunkte	12
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul umfasst die Einführung in Grundlagen des kulturellen und sozialen Wandels. Die Studierenden verfügen über theoretisches wie empirisches kulturwissenschaftliches Grundlagenwissen. Zugänge zur Kulturtheorie, Kulturanalyse, Kulturgeschichte und Kulturpolitik sind ihnen vertraut.</p> <p>Sie haben einen Überblick über ausgewählte Themen, Theorien und Forschungsmethoden des kulturellen und gesellschaftlichen Wandels. Sie sind fähig, sich dem kulturellen Geschehen nachdenklich zu nähern und das Handeln des Kulturarbeiters bzw. der Kulturarbeiterin selbst als kulturelle Praxis zu reflektieren.</p>		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung/ Übung/ Seminar / Referate		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 4.1	Kulturpolitik im 20. Jahrhundert	2	2.
M 4.2	Kultur im Kontext	2	2.
M 4.3	Empirische Kulturforschung	2	3.
M 4.4	Kulturtheorien	2	3.

M 5		Kultur und Management I	
Studienbereich	Kultur und Management	Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. u. 3. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	Seminar/Übung		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 3	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Präsentation/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	390 (120 / 270)	ECTS-Leistungspunkte	13
Inhalte und Ziele	<p>In diesem Modul werden die Grundlagen der Projektarbeit, der Kulturfinanzierung sowie des Kulturrechts vermittelt.</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Finanzierungsquellen der Kulturarbeit. Sie kennen die wichtigsten Finanzierungsinstrumente und sind in der Lage, auf der Grundlage einer Strategie Mittel für Kultureinrichtungen und –projekte zu akquirieren.</p> <p>Die Studierenden kennen die Geschichte und Bedeutung der Projektarbeit. Sie begreifen Projekte als Gestaltungsmittel und Organisationsrahmen und zugleich als zeitgemäße Vermittlungsmethode. Sie sind mit den wichtigsten Methoden und Instrumenten des Projektmanagements vertraut.</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Kulturarbeit. Sie haben insbesondere Grundkenntnisse in kulturspezifischen Gebieten des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuerrechts. Sie können einfache Rechtsprobleme und –fälle aus dem Alltag von Kultureinrichtungen und –projekten selbstständig lösen.</p>		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminar, Fallstudien, Übung		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 5.1	Kulturfinanzierung I	2	2.
M 5.2	Einführung ins Projektmanagement	2	2.
M 5.3	Kulturfinanzierung II	2	3.
M 5.4	Kulturrecht	2	3.

M 6		Medienkulturarbeit	
Studienbereich	Medienkulturarbeit	Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. u. 3. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 6 SWS
Veranstaltungsform	Vorlesung/ Seminar/ Übung		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 3	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Referat/ Hausarbeit/ Übungen + Präsentation		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	300 (90 / 210)	ECTS-Leistungspunkte	10
Inhalte und Ziele	Dieses Fachmodul knüpft an Modul 3 an und verbindet theoretische und angewandte Aspekte der Medienkulturarbeit: Die Studierenden verfügen über ein fundiertes Wissen über die Theorie und Geschichte der Medien, insbesondere über neuere technische, kulturelle und künstlerische Entwicklungen und deren Adaptionen. Sie beherrschen wissenschaftliche Analysemodelle zeitgenössischer Medien und verwandter Künste einschließlich des kulturellen und sozialen Kontextes ihrer Nutzung und können diese in wissenschaftlichen Arbeiten anwenden. Sie verfügen über Qualitätskriterien für medienbasierte Projekte der Kulturarbeit und können auf dieser Grundlage kritisch urteilen. Sie bekommen Einblick in die Konzeption und Planung von Projekten.		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminare, Exkursionen, praktische und kreative Präsentationen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 6.1	Theorie und Geschichte der Medien	2	2.
M 6.2	Medienkulturanalyse	2	2.
M 6.3	Mediale Transformationen	2	3.

M 7		Kultur und Vermittlung	
Studienbereich	Kultur und Vermittlung	Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. u. 3. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	zwei Semester, Beginn: Wintersemester / 6 SWS
Veranstaltungsform	Vorlesung/Seminar/Übungen/Exkursionen		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 3	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Übungen/ Referat/ Erkundungsbericht/ Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	300 (90 / 210)	ECTS-Leistungspunkte	10
Inhalte und Ziele	<p>Dieses fachspezifische Grundlagenmodul zum Studienbereich „Kultur und Vermittlung“ erweitert die einführende Perspektive aus dem Grundlagenseminar aus dem 1. Semester und setzt zwei Schwerpunkte: die Geschichte der Kulturvermittlung und die verschiedenen Praktiken der Kulturvermittlung. Leitend ist hier die Bezugnahme auf aktuelle theoretische Ansätze aus dem Umfeld der Cultural Studies und postkolonialer Theoriebildung sowie der Epistemologien des Ästhetischen. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse im Feld kultureller Vermittlungen und können die vermittelnde Sicht auf Kultur und kulturelle Produktionen theoretisch und historisch präzise kontextualisieren. Davon ausgehend gewinnen sie fundierte Einblicke in die Praxis und üben sich darin, Konzeptionen für eigene Projekte zu erstellen.</p>		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung und Seminare mit begleitenden Übungen, Referate und Präsentationen, Erkundungen kultureller Vermittlungsanordnungen, Besuch u.a. von Ausstellungen und weiteren Kulturangeboten		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 7.1	Aktuelle Theorien und Diskurse der Kulturvermittlung	2	2.
M 7.3	Angewandte Kulturvermittlung	2	2.
M 7.2	Geschichte der Kulturvermittlung	2	3.

WP M 8		Ästhetik in Theorie und Praxis	
Studienbereich	Ästhetik	Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. und 3. Semester
Status	Wahlpflicht im 2. und 3. Sem.	Dauer/Umfang	zwei Semester, regelmäßiges Angebot im Sommer- u. Wintersemester 4 SWS
Veranstaltungsform	Seminar / Lektürekurs mit Übungen/ Projektarbeit		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 3	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Klausur + Referat + Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	210 (60 /150)	ECTS-Leistungspunkte	7
Inhalte und Ziele	<p>Das Ästhetische ist eine zentrale Dimension des kulturellen Wandels. Nicht nur die Künste und ihre institutionalisierten Formen, sondern auch die Ästhetiken des Alltags und der Lebenswelt in ihrer kulturellen Bedeutung erfassen, analysieren und bewerten zu können, ist eine wichtige Qualifikation von KulturarbeiterInnen. Die Studierenden verfügen sowohl über die theoretischen Zugänge als auch über Wissen über die verschiedenen Felder ästhetischer Praxis und Ausdrucksformen.</p> <p>Sie haben grundlegendes inhaltliches und methodisches Wissen zur Ästhetischen Theorie und Geschichte der Ästhetik. Sie können dies auf aktuelle Fragestellungen und Konzepte der Kulturarbeit beziehen und anwenden. Sie sind fähig, unterschiedliche ästhetische Theorien und Ausdrucksformen zu reflektieren.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminare, Analysen, Übungen, Erkundungen, Präsentationen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 8.1	Ästhetik I	2	2.
M 8.2	Ästhetik II	2	3.

WP M9		Internationale Perspektiven	
Studienbereich	Internationale Kulturarbeit	Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. und 3. Semester
Status	Wahlpflicht im 2. und 3. Sem.	Dauer/Umfang	zwei Semester, regelmäßiges Angebot im Sommer- u. Wintersemester 4 SWS
Veranstaltungsform	Seminar/ Exkursionsseminare		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 3	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Hausarbeit/Klausur		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	210 (60 /150)	ECTS-Leistungspunkte	7
Inhalte und Ziele	<p>In diesem Modul werden die Grundlagen zum Verständnis grenzüberschreitender sowie inter- bzw. transkultureller Kulturarbeit vermittelt. Zudem dient das Modul zur Vorbereitung auf einen Praxis- und/oder Studienaufenthalt an einer der Partnerhochschulen des Studiengangs. Die Studierenden kennen die Strukturen und Institutionen der inter- bzw. transkulturellen Kulturarbeit. Sie können mit Partnern aus dem In- und Ausland verhandeln sowie gemeinsame Projekte und Strategien entwickeln und umsetzen. Anhand von Beispielen lernen sie die Herausforderungen, Grenzen und Möglichkeiten von internationalen Kooperationen kennen. Die Studierenden sind mit den wesentlichen Inhalten, Ansätzen und Strukturen der europäischen und globalen Kulturpolitik vertraut.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminare, Fallstudien, Exkursionen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 9.1	Interkulturelle Kooperationen	2	2.
M 9.2	Internationale Kulturpolitik	2	3.

M 10		Projektarbeit	
Studienbereich	Projektarbeit	Niveau, Sem.	Grundstudium, 3. u. 4. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	zwei Semester, Beginn: Sommersemester / 10 SWS
Veranstaltungsform	Seminar + Workshop + Projektumsetzung		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis WP M 8/ M 9	Aktive Mitarbeit in einem Projekt, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Projektpräsentation + Evaluationsbericht		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	420 (150 / 270)	ECTS-Leistungspunkte	14
Inhalte und Ziele	<p>Die Studierenden bilden Projektteams und entwickeln jeweils eine Projektidee. Sie führen das Vorhaben eigenverantwortlich durch. Ziel ist die Präsentation und Evaluation eines kulturellen Produktes (z.B. Ausstellung, Konzert, Diskussionsreihe, Lesung etc.).</p> <p>Die Studierenden können die Instrumente des Projektmanagements selbstständig und eigenverantwortlich anwenden. Sie können Ideen bzw. Konzepte in einem Raum-Zeit-Kontext eigenständig umsetzen. Sie erfahren sich in unterschiedlichen Rollen und reflektieren die Teamentwicklung bzw. Gruppenarbeit vor dem Hintergrund aktueller Team-, Organisations- und Führungstheorien.</p>		
Lehrformen, Methoden	Projektarbeit mit eigenständiger Recherche- und Aneignungsarbeit, Workshops, projektbegleitende Seminararbeit		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 10.1	Projektentwicklung und Werkstatt	6	3.
M 10.2	Projektelevaluation	4	4.

M 11		Kultur und Management II	
Studienbereich	Kultur und Management	Niveau, Sem.	Grundstudium, 4. Semester
Status	Pflichtmodul (Wahlpflicht M11.3 oder M11.4)	Dauer/Umfang	ein Semester, jeweils Sommersemester / 6 SWS
Art	Seminar/ Übung		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 2 und M 5	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Klausur/ Referat/ Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	300 (90 / 210)	ECTS-Leistungspunkte	10
Inhalte und Ziele	<p>Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen. Sie können einfache Jahresabschlüsse und Kostenrechnungen erstellen und interpretieren sowie grundlegende Kalkulationsverfahren anwenden.</p> <p>Die Studierenden haben Kenntnisse und Fähigkeiten in kulturbezogener PR. Sie können Pressemitteilungen verfassen und ein ganzheitliches PR-Konzept entwickeln und umsetzen.</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten klassischen und modernen Organisationstheorien. Sie reflektieren den organisatorischen Wandel in Kulturinstitutionen und seine Implikationen für das Personalmanagement. Sie kennen Instrumente der Organisationsanalyse und –entwicklung und können diese in Kultureinrichtungen und –projekten anwenden.</p> <p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse im Kulturrecht, insbesondere im Veranstaltungs- und Haftungsrecht. Sie können Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen vor dem Hintergrund haftungsrechtlicher Risiken entwickeln, interpretieren, prüfen und verhandeln.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminar, Diskussion, Fallstudien, Übungen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 11.1	Rechnungswesen und Controlling	2	4.
M 11.2	Öffentlichkeitsarbeit	2	4.
WP M 11.3	Vertiefung Kulturmanagement I	2	4.
WP M 11.4	Vertiefung Kulturmanagement II	2	4.

M 12		Vertiefungsmodul Kontexte der Kulturarbeit	
Studienbereich	integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.	Grundstudium, 4. Semester
Status	Pflichtmodul (Wahlmöglichkeit bei Teilmodulen)	Dauer/Umfang	ein Semester, jeweils Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungs- form	Vorlesung, Seminar, Übung		
Voraus- setzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und WP M 8/ M 9	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Klausur/ Referat/ Hausarbeit/ Projektpräsentationen/ Exkursionsberichte		
Workload (Präsenz/Selbst- studium)	420 (120 / 300)	ECTS-Leistungspunkte	14
Inhalte und Ziele	<p>Ziel dieses Moduls ist es, die Kenntnisse des Grundstudiums zu vertiefen. Die Studierenden wählen erste eigene Interessensschwerpunkte und diskutieren diese interdisziplinär. Dazu wählen sie 4 von 6 Veranstaltungen. Die drei Studienbereiche bieten dabei Vertiefungen in unterschiedliche Richtungen an:</p> <p>Im Studienbereich „Kultureller und sozialer Wandel“ (M12.1 & M12.2) nehmen die Studierenden unterschiedliche Entwicklungen des ländlichen und des urbanen Raumes wahr und analysieren sie hinsichtlich ihres kulturellen und künstlerischen Potenzials. In den Bereichen „Medienkulturarbeit“ (M12.3 & M12.4) und „Kultur und Vermittlung“ (M12.3 & M12.4) stellen die Studierenden Schnittstellen zwischen Theorie und Praxis in den Mittelpunkt und loten Rahmenbedingungen und Praxismodelle kulturarbeiterischen Handelns zwischen Dienstleistung und Formen des Kuratorischen aus.</p>		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Übung, Seminar, Projektwerkstätten		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
WP M 12.1	Lokal_Regional_Global I	2	4.
WP M 12.2	Lokal_Regional_Global II	2	4.
WP M 12.3	Vertiefung Medientheorie	2	4.
WP M 12.4	Vertiefung Medienpraxis	2	4.
WP M 12.5	Vertiefung Kultur und Vermittlung I	2	4.
WP M 12.6	Vertiefung Kultur und Vermittlung II	2	4.

M 13 Praxissemester und Evaluation			
Lehrbereich	Praktikum / fachübergreifender Pflichtbereich	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 5. u. 6. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	zwei Semester, Beginn: Wintersemester / 2 SWS (6. Semester)
Veranstaltungsform	Praktikum + Seminar zur Evaluation		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	Nachweis von mindestens 100 erworbenen ECTS-Leistungspunkten aus den Modulen M 1 bis M 12	Durchführung des Praktikums, Praktikumsbericht und Vortrag, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung	
Art der Prüfung	Praktikumsbericht + Fachvortrag		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	1080 (30 / 1050)	ECTS-Leistungspunkte	36
Inhalte und Ziele	<p>Das Praxissemester und die anschließende Praxisreflexion bilden einen integralen Bestandteil des Studiums (Anbindung der akademischen Ausbildung an die berufliche Praxis).</p> <p>Das Praxissemester hat zwei Funktionen: Es zeigt den Studierenden, wie Kunst und Kultur produziert und vermittelt werden. Gleichzeitig werden Kontakte zu Arbeitsfeldern eröffnet, an die nach dem Studium angeknüpft werden kann.</p> <p>Die Inhalte des Berufspraktikums legt die jeweilige Institution in Absprache mit der/dem Studierenden und dem Studiengang fest.</p> <p>Die Studierenden kennen den Berufsalltag in einem Betrieb oder Arbeitsfeld, für den ihre Qualifikation relevant sein könnte. Sie lernen die Anforderungen der Praxis kennen und können diese mit ihren erworbenen Qualifikationen in Beziehung setzen. Sie können ihre Erfahrungen aus der Berufspraxis formulieren und kritisch reflektieren. Sie verfügen über Erkenntnisse, um sich im Hauptstudium entsprechend zu spezialisieren.</p>		
Lehrformen, Methoden	Praktikum gemäß Ausbildungsplan, Vortrag aus dem Praxisfeld		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 13.1	Praktikum	mind.20 Wochen Vollzeit	5.
M 13.2	Evaluation Praxissemester	2	6.

WP M 14		Kultur – Geschichte – Ideologie	
Fachgebiet	Kultureller und gesellschaftlicher Wandel	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen
Veranstaltungsform	Seminar/ Lektürekurs		
Voraussetzungen	für Teilnahme		für ECTS-Leistungspunkte
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13		Übungen, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung
Art der Prüfung	Referat / Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Leistungspunkte	16
Inhalte und Ziele	<p>Kulturelle und künstlerische Strömungen sind stark durch Ideologien und ihre politischen Umsetzungen beeinflusst, ja erst hervorgebracht. Im 19. und 20. Jahrhundert haben Kolonialismus und Nationalismus, Nationalsozialismus und Kommunismus Politik und Kultur geprägt. Die Studierenden sind mit prägenden historischen Entwicklungen und deren ideologischen Grundlagen vertraut. Ihre Textkompetenz ist durch die Lektüre von Schlüsseltexten und Kommentaren erweitert. Sie sind zur kritischen Auseinandersetzung mit der (Kultur-) Geschichte und zur differenzierten Wahrnehmung der Gegenwart über die eigene Lebenswelt hinaus befähigt.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminar, Lektürekurse		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
WP M 14.1	Kultur – Geschichte – Ideologie I	2-4	6.
WP M 14.2	Kultur – Geschichte – Ideologie II	2-4	7.

WP M 15		Kultur – Kommunikation – Ökonomie	
Studienbereich	Kultur und Management	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang	I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	Seminar/ Projekt		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Mündliche + schriftlich Präsentation		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Leistungspunkte	16
Inhalte und Ziele	<p>In diesem Modul werden verstärkt Methoden des forschenden Lernens angewendet. Zum einen geht es darum, den Transfer kultureller in ökonomische Werte zu untersuchen, kritisch zu reflektieren sowie Entwicklungslinien, Chancen und Möglichkeiten für die berufliche Praxis („Kulturarbeit als Beruf“) zu diskutieren. Darüber hinaus steht die Bedeutung kommunikativer Prozesse für die Kulturarbeit in ihren theoretischen wie praxisrelevanten Bezügen im Mittelpunkt. Aktuelle Fragestellungen zum Strukturwandel des Kulturbetriebs, zur Neuorientierung der Kulturpolitik sowie zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel werden in einer Gesamtschau von Kultur – Kommunikation – Ökonomie erörtert. Kooperationsprojekte mit Kulturinstitutionen und studentische Forschungsprojekte ermöglichen eine aktive Auseinandersetzung mit der Management- und Kommunikationspraxis von Kulturinstitutionen und Kulturprojekten.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminare und Kolloquien mit Gastvorträgen, praxisbezogene Studienprojekte mit mit Partnern aus Kulturinstitutionen, empirische Forschungsprojekte		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
WP M 15.1	Kultur – Kommunikation – Ökonomie I	2-4	6.
WP M 15.2	Kultur – Kommunikation – Ökonomie II	2-4	7.

WP M 16		Medienkulturen	
Studienbereich	Medienkulturarbeit	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang	I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	Vorlesung, Seminar, Exkursion, Übung		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Referat / Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Leistungspunkte	16
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul stellt grundlegende wissenschaftliche Betrachtungsweisen der Medien vor. Die Studierenden kennen für die Kulturarbeit relevante Theorien und Schulen der Medien- und Medienkulturwissenschaft. Sie diskutieren diese interdisziplinär mit Blick auf andere Studienschwerpunkte aus Kultur und Vermittlung, Ästhetik, Geschichte, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften. Sie können auf dieser Grundlage mediale Transformationen und damit einhergehende Rezeptionsgewohnheiten von Publikum und UserInnen analysieren und deren Relevanz für Kulturinstitutionen, -formate und -projekte diskutieren. Im angewandten Teil des Moduls lernen die Studierenden forschend oder in Praxisprojekten, wie (digitale) Medien in der gegenwärtigen Kulturarbeit operativ oder vermittelnd eingesetzt werden können.</p>		
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminar, Übung, Exkursion, Projektentwicklung		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 16.1	Medienkulturen I	2-4	6.
M 16.2	Medienkulturen II	2-4	7.

WP M 17		Kulturelle Übersetzungen	
Studienbereich	Kultur und Vermittlung	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang	I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	Seminar/ Projektseminar		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Referat / Konzepterstellung/ Projektentwicklung- + Durchführung/ Evaluation		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Leistungspunkte	16
Inhalte und Ziele	<p>In diesem Modul werden die im Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse über Kultur und Vermittlung in anwendungsbezogenen Kontexten erprobt. Dazu werden sowohl Praxisprojekte angeboten als auch theoretische Lehrformate, die einzelne Aspekte der Kulturvermittlung vertiefen (z.B. Theorien des Spiels, Dinge als kulturelle Mittler, Vermittlung im Digitalen, Vermittlung im Raum, Artistic Research etc.). Die Studierenden verfügen über die Sensibilität und Wissen, um kulturelle Übersetzungsprozesse in ihren komplexen Verflechtungen zu verstehen – sowohl hinsichtlich ihrer ästhetischen als auch ihrer gesellschaftlichen und politischen Dimension. Sie entwickeln und erwerben Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Vermittlungsprojekten. Auf Grundlage eines breiten Verständnisses kultureller Vermittlungsarbeit und ihrer Rahmenbedingungen entwickeln und realisieren die Studierenden ein eigenes Praxisprojekt und evaluieren dieses.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminar, Übung, Exkursionsvorbereitungen, Exkursion		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 17.1	Kulturelle Übersetzungen I	2-4	6.
M 17.2	Kulturelle Übersetzungen II	2-4	7.

WP M 18		Ästhetische Prozesse und Diskurse	
Studienbereich	integrativer Wahlpflichtbereich	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang	I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	Seminar/Lektürekurs/ Projektarbeit		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13	Aktive Mitarbeit, eigenständige Forschungen, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Referat / Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Leistungspunkte	16
Inhalte und Ziele	<p>In Seminaren/Lektürekursen oder Projekten werden zentrale Themen der Ästhetik in Theorie und Praxis im Kontext gesellschaftlicher und kultureller Modernisierungsprozesse erschlossen. Diese Zusammenhänge werden auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirkung von Kunst und Kultur sowie der ästhetischen und ethischen Positionierung von KulturarbeiterInnen diskutiert.</p> <p>Die Studierenden haben einen vertieften Einblick in die wichtigsten Ansätze und Diskurse ästhetischer Theorien und verstehen die Zusammenhänge von ästhetischer Reflexion, kultureller Praxis und gesellschaftlicher Entwicklung. Sie können dieses Wissen auf verschiedene Konzepte der Kulturarbeit und eigene Forschungs- und Praxisprojekte anwenden. Sie können diese Erkenntnisse in einen größeren Zusammenhang von Kunst, Ökonomie, Gesellschaft einordnen. Dazu gehören auch interkulturelle und (inter-) religiöse Perspektiven. Die Studierenden entwickeln dazu eigene Positionen und beziehen sie auf ihre eigenen professionellen Grundsätze und Orientierungen als KulturarbeiterInnen.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminare, Lektürekurse, Exkursionen		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 18.1-2	wechselnde Themen	2-4	6.
M 18.3-4	wechselnde Themen	2-4	7.

M 19		Interdisziplinäre Ergänzung	
Studienbereich	integrativer Pflichtbereich	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	I und II jeweils ein Semester; Beginn: Sommersemester / 8 SWS
Veranstaltungsform	interdisziplinäre Seminare + Kooperationen		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13; Antrag an den Modulverantwortlichen mit Angabe der fachlichen Gründe, Modulbeschreibung, Prüfungsleistung und Lehrende im Modul	nach jeweils geltender Prüfungsordnung	
Art der Prüfung	nach jeweils geltender Prüfungsordnung i.V.m. StPO Kulturarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	480 (120 / 360)	ECTS-Leistungspunkte	16
Inhalte und Ziele	<p>Kulturarbeit ist offen für neue Entwicklungen, ungewöhnliche Verbindungen und individuelle Wege. Dieses Modul bietet Freiräume für die Studierenden, ihren Studienverlauf durch andere Angebote zu ergänzen. Die Studierenden arbeiten in interdisziplinären Kooperationen mit und können künstlerische Arbeit in ihr Studium integrieren.</p> <p>Hier können Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der FHP und anderer Hochschulen belegt werden.</p>		
Lehrformen, Methoden	Alle Formen sind möglich.		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
WP M 19.1-2	wechselnde Themen	2-4	6.
WP M 19.3-4	wechselnde Themen	2-4	7.

M 20		Bachelor-Kolloquium	
Studienbereich	fachübergreifend	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 7. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	Wintersemester / 2 SWS
Veranstaltungsform	Kolloquium		
Voraussetzungen	für Teilnahme		für ECTS-Leistungspunkte
	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 13		Vorstellung eines Exposés für die Bachelorarbeit
Art der Prüfung	Exposé für Bachelorarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	180 (30 / 150)	ECTS-Leistungspunkte	6
Inhalte und Ziele	<p>Das Kolloquium dient der Vorbereitung auf die das Studium abschließenden Prüfungen. Die Studierenden reflektieren ihre Studieninhalte und ihre individuellen Schwerpunktsetzungen. Davon ausgehend können die Themen der Abschlussarbeiten formuliert werden. Darüber hinaus setzen sie sich vertieft mit Formen und Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens auseinander. Die Studierenden werden befähigt, ihre Vorstellungen zur Bachelorarbeit zur Diskussion zu stellen, Anregungen und Kritik konstruktiv zu verarbeiten und ihre Überlegungen in einem Exposé zu verschriftlichen. Sie erarbeiten ein Exposé als Grundlage der Realisierung ihrer Bachelorarbeit.</p>		
Lehrformen, Methoden	Kolloquium, Präsentation		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 20.1	Bachelor-Kolloquium	2	7.

M 21		Profilmodul	
Studienbereich	fachübergreifend	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 8. Semester
Status	Wahlpflichtmodul	Dauer/Umfang	Sommersemester
Veranstaltungsform	Seminar		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	Erfolgreicher Abschluss der Module M 1 – M 19	Aktive Mitarbeit, erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung und der Teilmodulprüfungen	
Art der Prüfung	Referat, Hausarbeit		
Workload (Präsenz/Selbststudium)	420 (150 / 270)	ECTS-Leistungspunkte	14
Inhalte und Ziele	<p>Im Profilmodul werden spezifische Expertisen für den Einstieg in das Berufsleben oder ein weiterführendes Masterstudium erworben. Die Teilmodule helfen bei der akademisch fundierten Existenzgründung oder geben vertieften Einblick in die im Studiengang vertretenen Wissenschaften. Außerdem können im Studium erworbene internationale Studienschwerpunkte weiter verfolgt werden, um sich auf eine Laufbahn in Institutionen der ausländischen Kulturpolitik oder der Kreativindustrie vorzubereiten.</p> <p>Die Studierenden wählen zwei der angebotenen Profil-Veranstaltungen. Für alle verpflichtend ist das Teilmodul M 21.1 „Querformate“. Für das obligatorische Teilmodul M21.1 besuchen Studierende während des Studiums mindestens 6 Querformat-Veranstaltungen, die regelmäßig angeboten werden.</p>		
Lehrformen, Methoden	Seminar, Lektürekurs, Kolloquium		

Teilmodul	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.
M 21.1	Querformate	2	8.
M 21.2	Kulturwissenschaft	2-4	8.
M 21.3	Existenzgründung	2-4	8.
M 21.4	Medienwissenschaft	2-4	8.
M 21.5	Kulturvermittlung	2-4	8.
M 21.6	Ästhetik	2-4	8.
M 21.7	Internationales	2-4	8.

M 22		Bachelorarbeit und Kolloquium	
Studienbereich	fachübergreifend	Niveau, Sem.	Hauptstudium, 8. Semester
Status	Pflichtmodul	Dauer/Umfang	Sommersemester/ 6-10 SWS
Veranstaltungsform	Bachelorarbeit und mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit		
Voraussetzungen	für Teilnahme	für ECTS-Leistungspunkte	
	Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu der das Studium abschließenden Bachelorarbeit und zur Abschlussprüfung sind: die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend der Anlage 1 sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester.	Fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit; Teilnahme an der Abschlussprüfung; Abschluss der Prüfungen mit mindestens „ausreichend“.	
Art der Prüfung	schriftliche Arbeit und mündliches Kolloquium		
Workload (Ba-Arbeit/ Kolloquium)	450 (360 / 90)	ECTS-Leistungspunkte	15
Inhalte und Ziele	<p>Dieses Modul besteht aus der Bachelorarbeit und dem mündlichen Kolloquium. Mit der Bachelorarbeit weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbstständig und fristgerecht nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Arbeit werden aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten analysiert und weiterentwickelt.</p> <p>Das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit besteht aus der Diskussion der in der Bachelorarbeit vertretenen Thesen und Fragestellungen.</p>		
Lehrformen, Methoden	Beratung		

Teilmodul		SWS	Sem.
M 22.1	Bachelorarbeit		8.
M 22.2	Mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit		8.